

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Schwaben für das Geschäftsjahr 2022 (01.01. bis 31.12.2022)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Schwaben hat am 02. Dezember 2021 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 11. August 2021 (BGBl., S. 3306) und der am 02. Dezember 2021 von der Vollversammlung beschlossenen Beitragsordnung, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2022 (01.01. bis 31.12.2022) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgestellt:

1. in der Plan-GuV	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	30.368.000 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	32.626.700 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-2.258.700 €
2. im Investitionsplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	3.462.400 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	4.454.800 €

II. Freistellung vom Beitrag

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 € nicht übersteigt.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

A) Natürlichen Personen und Personengesellschaften mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von

1. bis zu 45.000 € 40 €
2. über 45.000 € 140 €

B) Juristischen Personen und Sonstigen nicht A) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von

1. bis zu 45.000 € 140 €
2. über 45.000 bis 250.000 € 200 €
3. über 250.000 bis 500.000 € 400 €
4. über 500.000 bis 750.000 € 600 €
5. über 750.000 bis 1.000.000 € 800 €
6. über 1.000.000 € 1.000 €

C) Juristischen Personen und Sonstigen nicht A) ohne Berücksichtigung des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sofern jeweils mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt sind:

1. - mehr als 32 Mio. € Bilanzsumme
 - mehr als 65 Mio. € Umsatzerlöse
 - mehr als 750 Arbeitnehmer 2.556 €
2. - mehr als 96 Mio. € Bilanzsumme
 - mehr als 195 Mio. € Umsatzerlöse
 - mehr als 2.250 Arbeitnehmer 5.112 €

Sofern die Beitragsumlage mindestens **2.556 €** gemäß Ziffer III. C) 1. bzw. **5.112 €** gemäß Ziffer III. C) 2. beträgt, wird der Grundbeitrag auf **1.000 €** reduziert.

In Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, ist für die Grundbeitragsstaffelung der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb maßgebend. Der Grundbeitrag gemäß Ziffer III. A) 1., B) 1. und C) gilt auch im Falle von Verlustausweisung.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer III. B) 1. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i.S.v. § 161 Abs. 1 HGB) und der Unternehmensgegenstand laut Anmeldung beim Handelsregister dies auch widerspiegelt, kann der zu veranlagende Grundbeitrag um 25 % ermäßigt werden.

IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,20 % des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmalig um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2022.

VI. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird im Rahmen der vorläufigen Veranlagung eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage von 80% des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, erhoben. Sind Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind, für das Bemessungsjahr nicht bekannt, wird eine Vorauszahlung auf Grundlage der letzten der IHK vorliegenden Werte erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigter Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierte Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, nicht beantwortet hat, kann die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt werden.

Die IHK-Zugehörigen können beantragen, die vorläufige Veranlagung zu berichtigen, falls der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt. Die IHK kann die vorläufige Veranlagung an den voraussichtlichen Grundbeitrag bzw. an die voraussichtliche Umlage für den Erhebungszeitraum anpassen. Die Abrechnung des vorläufig veranlagten Beitrags erfolgt, sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus dem Bemessungsjahr vorliegt.

VII. Kredite

Die Industrie- und Handelskammer wird ermächtigt, zur Deckung von Investitionsausgaben Kredite bis zur Höhe von 520.000 € aufzunehmen.

Augsburg, 2. Dezember 2021

Industrie- und Handelskammer Schwaben
Präsident Hauptgeschäftsführer

Dr. Andreas Kopton

Dr. Marc Lucassen

Komprimierte Übersicht der Plan-GuV 2022		in Euro
+	Erträge aus IHK-Beiträgen und Gebühren	28.055.800
+	Erträge aus Entgelten und sonstige betriebliche Erträge	2.075.500
=	Betriebserträge	30.131.300
-	Materialaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.372.300
-	Personalaufwand	-15.496.800
=	Betriebsaufwand	-31.869.100
=	Betriebsergebnis	-1.737.800
+/-	Finanzergebnis	-473.300
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
-	Steuern vom Einkommen und Ertrag, Sonstige Steuern	-47.600
=	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-2.258.700
+	Bilanzgewinn aus dem Vorjahr	0
+	Entnahmen aus Rücklagen	2.610.800
-	Einstellungen in Rücklagen	-352.100
=	Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0

Die vollständige Fassung des Wirtschaftsplans 2022 liegt in der Hauptgeschäftsstelle der IHK in Augsburg zur Einsicht aus.